



\*\*\*\*\*

# **Merkblatt für die Benutzung des Hallenbades Saarlouis durch Schulen, Gruppen und Vereine**

## **I BESTIMMUNGEN FÜR SCHULEN**

### **§ 1 Schulschwimmen**

Die Aufsicht über die SchülerInnen im Bad (inkl. der Wasseraufsicht) obliegt allein der mit dem Schulschwimmen beauftragten Lehrkraft bzw. der die Unterrichtsstunde leitenden Lehrkraft. Sie erstreckt sich über den gesamten Zeitraum des Badaufenthaltes und beginnt demzufolge mit dem Betreten des Bades durch die ersten SchülerInnen und endet mit dem Verlassen des Hallenbades durch den letzten Schüler. Demzufolge hat die Lehrkraft die ihr anvertrauten SchülerInnen ständig und ohne Unterbrechung zu beaufsichtigen.

Dies gilt insbesondere für das Verlassen des Wassers. Eine quasi verdeckte Übertragung der Aufsichtspflicht auf das Personal der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH dadurch, dass die Lehrkraft bereits vor ihren Schülern die Schwimmhalle verlässt, ist unbedingt zu vermeiden.

Der Betreiber hat lediglich für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten Sorge zu tragen. Das gilt auch, wenn das Schulschwimmen im Parallelbetrieb zur Öffentlichkeit auf abgetrennten Bahnen des Schwimmbades stattfindet (derzeitige Situation).

### **§ 2 Verhaltensregeln im Bad**

1. Beim Betreten und Verlassen des Bades ist auf die SchülerInnen dahingehend hinzuwirken, dass andere Badegäste nicht mehr als unbedingt erforderlich gestört, behindert oder gar beeinträchtigt werden. Dies gilt z. B. für das Versperren des Eingangsbereiches, das Verursachen von Lärm in der Vorhalle sowie im Bereich der Umkleidekabinen und Duschen.
2. Es ist darauf zu achten, dass die SchülerInnen ihrer Verpflichtung, Körperhygiene durch Duschen zu betreiben, auch ordnungsgemäß nachkommen. Verunreinigungen oder gar Sachbeschädigungen der Umkleidekabinen oder des Duschbereiches sind unbedingt zu verhindern.
3. Die Freigabe der Sprunganlage in der Schwimmhalle erfolgt durch den Dienst habenden Schwimmmeister/Schwimmmeistiergehilfen.
4. Der Schwimmunterricht darf nur in den dafür vorgesehenen Bahnen (durch Trennleinen markiert) abgehalten werden. Eine Benutzung der übrigen Bahnen, die der Öffentlichkeit vorbehalten sind, scheidet aus.
5. Die Nutzung des Nichtschwimmerbeckens erfolgt nur zu Zwecken des Schwimmunterrichtes.
6. Ein Aufenthalt in der Schwimmhalle in Straßenkleidung ist unzulässig. Die Lehrkräfte haben weiterhin auf korrekte Badekleidung (keine Turnhosen, Shorts etc.) zu achten.
7. Die Mitnahme und der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

### **§ 3 Sonstige Bestimmungen**

Die Herausgabe von Schwimmhilfen (Schwimmbretter, Paddel usw.) erfolgt durch den Dienst habenden Schwimmmeister/Schwimmmeistiergehilfen, der die ordnungsgemäße Rückgabe überwacht.

Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Trennleinen aufzurollen.

Der Aufenthalt von Schülern in der Vorhalle, während der Rest der Klasse in der Schwimmhalle verweilt, ist unzulässig. SchülerInnen, die nicht am Unterricht teilnehmen, aber mit in die Schwimmhalle gehen, sollen sich im Bereich der Warmbänke aufhalten. Ein Aufenthalt in den Umkleieräumen, Toiletten oder Duschen ist nicht zulässig.

Zu dieser Problematik empfiehlt es sich zur Vermeidung von Problemen, bereits im Vorfeld in der Schule abzuklären, wer nicht am Schwimmunterricht teilnimmt. Eine optimale Aufsichtspflicht wäre gewährleistet, wenn diese SchülerInnen in der Schule verbleiben würden.

Der Einlass der SchülerInnen erfolgt ausschließlich mit einer sog. Lehrerkarte über die Drehsperre. Das Verlassen der SchülerInnen erfolgt ebenfalls mit der Lehrerkarte über die Drehsperre.

SchülerInnen, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, können mit Badebekleidung in der Halle verbleiben. Der Einlass erfolgt allerdings ebenfalls über die Drehsperre. Wenn keine Badebekleidung getragen wird, wird ein Aufenthalt in der Halle bzw. im Vorraum des Hallenbades untersagt. Die verantwortlichen Lehrkräfte haben dafür Sorge zu tragen, dass die SchülerInnen erst gar nicht zum Hallenbad kommen.

Untersagt ist, dass bei Verlassen der Lehrkräfte, noch SchülerInnen im Hallenbad verweilen.

Die Treppenanlage im Bereich der Sprunganlage ist während des Schulschwimmens grundsätzlich gesperrt und darf von SchülerInnen nicht benutzt werden. Die Treppenanlage befindet sich links vom 1-m-Brett. Ein Unterschwimmen der Treppenanlage ist verboten. Das Aufsuchen des Innern der Treppe über die Stufen ist verboten.

## **II BESTIMMUNGEN FÜR VEREINE UND GRUPPEN**

### **§ 4 Vereins- und Gruppenschwimmen**

1. Für das Vereins- und Gruppenschwimmen gelten die in § 1 genannten Grundsätze sinngemäß.
2. Bei jeglicher Vereinsnutzung ist vor Beginn der Nutzung gegenüber dem Personal der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH anzugeben, wer verantwortliche/r ÜbungsleiterIn bzw. TrainerIn für die Zeit der Benutzung ist.
3. Es ist für einen ordnungsgemäßen Auf- und Abbau der Trennleinen Sorge zu tragen.
4. Während der Vereinsnutzung ist ein Aufenthalt im Schwimmmeisterraum grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt nicht für Notfälle.
5. Eine Mitnahme und Ablage von nutzungsfremden Gegenständen ins Bad ist nicht zulässig.
6. Die Mitnahme von Speisen und/oder Getränken in die Schwimmhalle ist nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Glasflaschen.
7. Nach Beendigung der Übungsstunde ist die Schwimmhalle bzw. das Bad ordnungsgemäß zu verlassen. Eventuelle Verunreinigungen sind zu beseitigen.
8. Das Begehungsprotokoll „Vereintraining Hallenbad“ wird zu Beginn und Ende im Beisein des Vereinsvertreters zusammen mit der Dienst habenden Aufsichtskraft ausgefüllt. Beschädigungen gleich welcher Art sind unverzüglich dem Personal der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH zu melden.
9. Alle Vereinsmitglieder bzw. TeilnehmerInnen haben nur die Sammelumkleidekabinen zu benutzen. Eine Nutzung der Einzelumkleidekabinen ist nicht zulässig.
10. Die ÜbungsleiterInnen sind dafür verantwortlich, dass nach Beendigung des Trainingsablaufes alle Schwimmhilfen ordnungsgemäß zurückgebracht und eingelagert werden.
11. Die Treppenanlage im Bereich der Sprunganlage ist während des Vereins- und Gruppenschwimmens grundsätzlich gesperrt und darf von Vereins- und Gruppenmitgliedern nicht benutzt werden. Die Treppenanlage befindet sich links vom 1-m-Brett. Ein Unterschwimmen der Treppenanlage ist verboten. Das Aufsuchen des Innern der Treppe über die Stufen ist verboten.

## **§ 5 Einlass**

Der Einlass der Vereins- und Gruppenmitglieder erfolgt ausschließlich mit einer sog. Vereinskarte über die Drehsperre. Das Verlassen dieses Personenkreises erfolgt ebenfalls mit der Vereinskarte über die Drehsperre.

## **III SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 6 Anwendung der Haus- und Badeordnung**

Dieses Merkblatt regelt ergänzend zur bestehenden Haus- und Badeordnung die Benutzung des Hallenbades Saarlouis durch die Schulen, Vereine und Gruppen.

## **IV INKRAFTTRETEN**

### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Merkblatt tritt am 19.02.2009 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Saarlouis, 19.02.2009

Manfred Heyer  
Geschäftsführer